

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 340/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jovan P [REDACTED],

[REDACTED] Place [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner -

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Obwohl der Kläger noch in der Berufungsbegründung hat vortragen lassen, er sei als Serbe in seiner Heimat verhaftet worden, hält er das Berufungsurteil insoweit für eine Überraschungsentscheidung, als seine nach Art. V Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss erforderliche Verfolgungseigenschaft (§ 1 BEG) verneint wird. Das mag jedoch auf sich beruhen. Das Berufungsgericht kann eine Freiheitsentziehung von mehr als zwei Jahren als Voraussetzung für den verlangten zweiten Steigerungsbetrag (Art. 7 Nr. 1 Abs. 10 Buchst. b BEG-Schluss) nicht feststellen. Dies wirft keine Rechtsfrage auf.

- 3. -

Die Vernehmung des Klägers als Partei durfte das Berufungsgericht nach Art. V Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 BEG-Schluss, § 209 Abs. 1 BEG, § 448 ZPO aus dem von ihm angeführten tatsächlichen Grund ablehnen.

Hai

Dr. Thums

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

